

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Reglement

über

die Lehrtöchterausbildung und die Lehrabschlussprüfung in der Herrenkonfektionsindustrie

(Vom 15. Juni 1963)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, 13, Absatz 1, 19, Absatz 1 und 39, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes Reglement über die Lehrtöchterausbildung und die Lehrabschlussprüfung in der Herrenkonfektionsindustrie.

I. Lehrtöchterausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

- ¹ Die Berufsbezeichnung lautet Herrenkonfektionsnäherin.
- ² Die Lehre dauert 2 Jahre.
- ³ Die Ausbildung umfasst die industriemässige Anfertigung von Herrenkleidern, d.h. von Vestons und Hosen oder Mänteln und Hosen.
- ⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.
- ⁵ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an die Lehrbetriebe

- ¹ Lehrtöchter dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die Hosen und Vestons oder Hosen und Mäntel industriemässig herstellen. Spezialbetriebe, die entweder nur Hosen oder nur Vestons oder nur Mäntel anfertigen, dürfen Lehr-

töchter ausbilden, sofern sie sich verpflichten, den Lehrtöchtern die Fertigkeiten und Kenntnisse in der Herstellung der fehlenden Stücke in einem andern Betrieb vermitteln zu lassen. In diesem Fall ist der Lehrvertrag bei Beginn der Lehre von beiden Lehrmeistern zu unterzeichnen, wobei festzulegen ist, in welchem Zeitpunkt der Wechsel der Lehrbetriebe zu erfolgen hat und auf was sich die Ausbildung in jedem Lehrbetrieb erstreckt.

² Die Lehrbetriebe müssen in der Lage sein, alle im Lehrprogramm (Art. 5 bis 7) erwähnten praktischen Arbeiten und Berufskenntnisse vollständig zu vermitteln.

³ Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrtöchtern gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrtöchter

¹ Auf jede angebrochene oder ganze Gruppe von 25 in der Herrenkonfektionsindustrie ständig beschäftigten Arbeitskräften (Näherinnen und Schneiderinnen) darf eine Lehrtöchter ausgebildet werden.

² Eine Arbeitskraft gilt als ständig beschäftigt, wenn sie normalerweise während des ganzen Jahres arbeitet.

³ Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrtöchtern ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

⁴ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall vorübergehend die Erhöhung der in Absatz 1 festgesetzten Lehrtöchterzahl bewilligen.

Art. 4

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Höchstzahl der Lehrtöchter findet auf Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vereinbart worden sind, keine Anwendung.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 5

Allgemeine Richtlinien

¹ Die Lehrtöchter ist gemäss Lehrprogramm, Artikel 6, an allen einschlägigen Maschinen und in der Handhabung der Werkzeuge auszubilden. Im Verlauf der Lehre sind ihr die notwendigen Arbeitsplätze anzuweisen.

² Der Lehrbetrieb hat die für die Lehrtöchterausbildung verantwortliche Person zum Vorneherein zu bezeichnen.

³ Die Lehrtochter ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und nur mit beruflichen Arbeiten zu beschäftigen. Sie ist zu Reinlichkeit, Ordnung und Sorgfalt sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

⁴ Die Lehrtochter ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und Berufskrankheiten aufzuklären. Sie ist zur Führung eines Arbeitstagebuches verpflichtet, das von der für die Lehrtöchterausbildung verantwortlichen Person alle zwei Wochen zu kontrollieren ist¹.

⁵ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeitsverfahren abwechselungsweise zu wiederholen und die Ausbildung darin so zu ergänzen, dass die Lehrtochter am Ende ihrer Lehrzeit die im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁶ Die in Artikel 6 aufgeführten Arbeiten für die einzelnen Lehrjahre bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung. Zuerst sind die erwähnten Teilarbeiten zu üben, bis darin die nötige Sicherheit erlangt ist. Nachher ist die Lehrtochter so zu fördern, dass sie die Kleidungsstücke, auf die sie ausgebildet wurde, selbständig anfertigen kann.

Art. 6

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Einführen in das Handhaben, Verwenden und Instandhalten der Werkzeuge, Geräte, Näh- und Spezialmaschinen durch Mithelfen bei den vorkommenden Berufsarbeiten. Üben im Maschinennähen. Ausführen von Teilarbeiten wie Nähen gerader Nähte an Vestonfutter. Anfertigen von Innentaschen. Nähen ganzer Ärmel mit und ohne Schlitz. Vornähen und Piquieren von Einlagen. Einrichten der Taschenpatten und Brusttaschenleiste. Vornähen der Patten und Leiste. Einsetzen von verschiedenen Taschenarten wie Leistentaschen, gewöhnliche Pattentaschen, passepoilierte Taschen, schräge und aufgesteppte Taschen. Ausführen von Spezialarbeiten wie Unterschlagen der Einlage, Piquieren von Revers. Stürzen von Kanten. Aufnähen der Unter- und Oberkragen. Verarbeiten der Achseln. Fassonieren von Kanten und Kragen. Zwischenbügeln, soweit es zu der Verarbeitung gehört. Lisieren der Kanten. Aufheften der Besetze und Stürzen der Kanten. Heften der Reversecken und Kragen von Hand. Heften der Kanten mit Spezialmaschine. Nähen der Hohlkante. Ausheften und Anschlagen des Besetzes. Ausheften und Einnähen des Futters.

Zweites Lehrjahr

Wiederholen sämtlicher Arbeiten des ersten Lehrjahres. Einsetzen und Einnähen von Ärmeln. Weiteres Üben aller Teilarbeiten. Vervollständigen der Fertigkeiten auf den gewöhnlichen und den Spezial-Nähmaschinen. Vervoll-

¹) *Anmerkung:* Musterblätter für die Führung des Arbeitstagebuches können beim Verband Schweizerischer Herrenkonfektionsindustrieller bezogen werden.

ständigen der Fertigkeiten im Handnähen. Vervollständigen der Fertigkeiten in den Zwischenbügelarbeiten. Selbständiges Anfertigen von Vestons. Einführen in die Positionen (Teilarbeiten) der Hosenherstellung. Anfertigen sämtlicher Teilarbeiten, wie Schlitzteile, Schlaufen, Seitenschnallen, Strippen und Taschen. Umschlingen sämtlicher Nähte mit Spezialmaschine. Nähen der Seiten- und Schrittnähte. Nähen der Schlitzteile und des Bundes. Ausbügeln der Nähte. Einnähen des Bundbandes und Nähen der Gesässnaht. Riegeln der Taschen und Schlitzverhefte. Einnähen des Schrittfutters. Nähen von Säumen.

Art. 7

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind der Lehrtochter durch den Lehrbetrieb folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Materialkunde: Benennung, Eigenschaften, Beurteilung, Qualitätsunterschiede und Verwendung der wichtigsten im Beruf vorkommenden Stoffe (Baumwolle, Wolle, Chemiefasern, Hanf, Flachs), Futter (Seide, Kunstseide) und Zutaten (Faden, Einlagen).

Maschinen- und Arbeitskunde: Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken (Näharten) bei der Verarbeitung der verschiedenen Stoffe, Futter und Zutaten von Hand und mit der Maschine.

Verwendung, Behandlung und Unterhalt der Werkzeuge, Geräte und Nähmaschinen.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 8

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die zur Ausübung ihres Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten und Berufskennntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 18, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 11 bis 16 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 9

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung kann in einem geeigneten Betrieb, in einer Berufsschule oder Lehrwerkstätte durchgeführt werden. Sie ist in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Der Kandidatin sind die erforderlichen Maschinen und Vorrichtungen in gutem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind der Kandidatin erst bei Beginn der Prüfung auszuhändigen und, soweit notwendig, zu erklären.

³ Die Kandidatin ist berechtigt, nach der Arbeitsweise der Lehrfirma zu arbeiten.

Art. 10

Prüfungsexperten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute der Herrenkonfektionsindustrie als Experten zu ernennen. In erster Linie sind die Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich die Kandidatin auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Arbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist ständig von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben die Kandidatin in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 11

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 2½ Tage. Davon entfallen auf

- a. die praktischen Arbeiten ca. 20 Stunden,
- b. die Berufskennntnisse ca. 3 Stunden, einschliesslich 2 Stunden Fachzeichnen.

2. Prüfungsstoff

Art. 12

Praktische Arbeiten

Jede Kandidatin hat als Prüfungsarbeit unter Berücksichtigung der Art des Lehrbetriebes zugeschnittene und eingerichtete Stücke anzufertigen, die ihr

am Prüfungstag mit allen notwendigen Unterlagen ausgehändigt werden. Es kommen in Betracht:

- Eine Hose und ein Mantel oder
- Eine Hose und ein Veston.

Art. 13

Berufskennntnisse

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf den in Artikel 7 erwähnten Stoff.

Im Fachzeichnen hat jede Lehrtochter Einzelteile an Klein- und Grossstücken, wie Taschenformen, Revers mit und ohne Kragen, Ärmel- oder Rückenformen, Hosen- und Grossstückteile nach Angabe der Experten aufzuzeichnen.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Die Prüfungsarbeiten werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

A. Hosen

- Pos. 1. Gesamtausführung des Arbeitsstückes (Taschen, Bund, Schlitz).
- Pos. 2. Ausarbeitung des Arbeitsstückes (Säume, Abfütterung);
- Pos. 3. Maschinenarbeiten, einschliesslich Spezialmaschinen;
- Pos. 4. Zwischenbügelarbeiten.

B. Grossstück (Veston oder Mantel)

- Pos. 1. Gesamtausführung des Arbeitsstückes (Taschen, Achseln, Ärmel, Revers, Kragen, Kanten);
- Pos. 2. Ausarbeiten des Arbeitsstückes (Abfütterung, Säume, Einlagen, Unterschlagen, Knopflöcher);
- Pos. 3. Maschinenarbeiten, einschliesslich Spezialmaschinen.
- Pos. 4. Zwischenbügelarbeiten.

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In dieser sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen. Wird eine Position weiter in Unterpositionen aufgeteilt und werden für diese Teilnoten eingesetzt, so ist die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus verschiedenen Teilnoten zu errechnen. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung der Wichtigkeit der einzelnen Teilarbeiten im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 17 zu erteilen.

³ Bei der Beurteilung der aufgeführten Arbeiten sind bei jeder Prüfungsposition Güte (Genauigkeit und fachgemässe Ausführung), Arbeitsweise (Ar-

beitseinteilung und Handfertigkeit) und die auf die Arbeit verwendete Zeit (Arbeitsmenge) zu berücksichtigen.

⁴ Für jede Arbeit ist die benötigte Zeit aufzuschreiben.

Art. 16

Beurteilung der Berufskenntnisse

¹ Die Beurteilung der Berufskenntnisse wird in den folgenden Positionen vorgenommen:

Pos. 1. Materialkunde;

Pos. 2. Maschinen- und Arbeitskunde;

Pos. 3. Fachzeichnen.

² Werden zur Ermittlung einer Positionsnote Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 17 zu erteilen.

Art. 17

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹:

Eigenschaften der Arbeiten:	Beurteilung:	Note:
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
Sauber, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
Trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an eine angehende Herrenkonfektionsnäherin zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Unbrauchbar oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilung «sehr gut bis gut», bzw. «gut bis genügend», dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Note in den praktischen Arbeiten, den Berufskenntnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet.

⁴ Auf die Einwendungen der Kandidatin, sie sei in einzelne grundlegende Arbeiten oder Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Ihre Angaben sind jedoch im Expertenbericht (Art.18, Abs.4) zu vermerken.

¹⁾ *Anmerkung:* Die Prüfungsformulare zur Eintragung der Noten können beim Verband Schweizerischer Herrenkonfektionsindustrieller unentgeltlich bezogen werden.

Art. 18

Prüfungsergebnisse

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus folgenden vier Noten ermittelt, von denen die Noten der praktischen Arbeiten doppelt zu zählen sind:

Mittelnote der Arbeitsprüfung «Hose»;

Mittelnote der Arbeitsprüfung «Grossstück»;

Mittelnote in den Berufskenntnissen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{6}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, zu berechnen.

³ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Durchschnittsnote der Arbeitsprüfung «Hose» und diejenige der Arbeitsprüfung «Grossstück» als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 19

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das seine Inhaberin berechtigt, sich als gelernte Herrenkonfektionsnäherin zu bezeichnen.

III. Inkrafttreten

Art. 20

Dieses Reglement tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Bern, den 15. Juni 1963.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schaffner

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte Titel gemäss den Bestimmungen der Artikel 42–49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

Diplomierter Versicherungsbeamter

Ambrosetti Santino, Frauenfeld
Bärtschi Fritz, Belp
Bertschinger Roland, Thun
Bürgi Urs, Basel
Chiquet François, Bern
Christen Kurt, Bern
Dettwyler Hans, Zürich
Diethelm Hermann, Wettingen
Enzler Anton, Bern
Fischer Heinz, Zürich
Graf Erich, Bern
Gumann Bernhard, Zürich
Hofer Walter, Krattigen
Imbach Martin, Zürich

Kläusler Peter, Sissach
Kurt Willy, Bern
Maetzener André, Bern
Passerini Willy, Luzern
Perrin Gérard, Bern
Rehmann Roland, Möhlin
Rudin Fritz, Münchenstein
Scherrer Heinz, Bern
Tanner Vreni, Zürich
Wildeisen Bernhard, Zürich
Woodtli Heinz, Zofingen
Zapf Georges, Biel
Zeller Willi, Zürich

Spenglermeister

Baer Hansruedi, Amriswil
Fankhauser Andres, Bolligen
Grossen Fritz Werner, Bern
Hartmann Erwin, Bern
Kreiner Horst, Zollikerberg

Meier Julian, Bern
Palla Egon, Waldkirch
Ruckstuhl Josef, Chur
Rüegg Hans Otto, Zuzo
Wirz Peter, Bern

Diplomierter Buchhalter

Aeby Alphonse, Olten
Arnold Walter, Altdorf (UR)
Bachofner Peter Beat, Grenchen
Baiker Franz, Basel
Bender Eugen, Basel
Birrer Kurt, Zürich
Brönnimann Konrad E., Bern
Brunner Theodor, Zürich
Bucher Josef, Gettnau
Buck Hans, Wettingen
Burkart Hans, Bern
Büttler Peter, Basel
Dauwalder Werner, Zollikofen
Ebnetter Gallus, Rapperswil (SG)
Elsasser Beat-Otto, Bern
Emch Alfred, Bern
Federer Heinz, Horgen
Fischer Hermann, Zürich
Fuhrer Willy, Bern
Glaser Arnold, Olten

Gsteiger Fritz, Schlieren
Helbling Wolfgang, Zürich
Hofstetter Emilie, Frau, Spreitenbach
Hösli Fridolin, Schaffhausen
Imbach Martin, Zuchwil
Keller Ernst, Zürich
Kunz Peter, Basel
Kunz René, Dietikon
Langenegger Hans Jakob, Herisau
Leu Herbert, Hemmental
Maissen Arthur, Zürich
Matter Heini, Birsfelden
Mauch Albert, Pratteln
Maurer Karl, Bern
Mehrmann Waldemar, Buchs (SG)
Mischler Hans, Ostermundigen
Mühlemann August, Liebefeld
Müller Ernst, Zürich
Müller Georg, Zürich
Müller Johann Martin, Aesch (BL)

Nyffeler Rolf, Dietikon
 Oggier Niklaus, Sissach
 Rockenbach Hans Peter, Zurich
 Roggenbach Heinz, Zurich
 Ruch Ernst, Aarburg
 Rusch Werner, Reinach (BL)
 Schaller Jakob, Basel
 Scheidegger René, Bern
 Schwingruber Josef, Aarau
 Sidler Gerhard, Munchenstein

Simonin Kurt, St. Gallen
 Spaeti Hugo, Luzern
 Stalder Hans, Spiez
 Uhlmann Viktor, Bern
 Weber Hans, Langenthal
 Wirth Heinrich, Zurich
 Wiser Franz, Männedorf
 Zimmermann Leo, Fislisbach
 Zimmermann Theodor, Zurich

Diplomierter Installateur im Gas- und Wasserfach

Brunner Erich, Wettingen
 Buhlmann Oskar, Emmenbrücke
 Däscher Hans, Meilen
 Eichenberger Markus, Beinwil a. S.
 Enderli Emil, Uster
 Griesser Fritz, Nidau
 Grunberger Alois, Romanshorn

Hägler Walter, Spiez
 Hurlimann Josef, Zug
 Pschorn Alfons, Bassersdorf
 Rohner Willy, Rapperswil
 Sandona Remo, Romanshorn
 Vogel Kurt, Weinfelden

Diplomierter Automechaniker

Antenen Erwin, Aspi-Seedorf
 Baumgartner Walter, Altnau
 Egger Gebhard, Wängi
 Kraus Ludwig, Davos, Monstein (GR)
 Markwalder Paul, Tagelswangen

Ringger André, Zurich
 Schmid Martin, Frutigen
 Wehrh Eugen, Bischofszell
 Weilenmann Werner, Winterthur

Diplomierter Installateur im Gas- und Wasserfach

Banninger Rudolf, Zurich
 Blank Hans, St. Gallen
 Wasem Robert, Zurich

Wiederkehr Werner, Zurich
 Meier Robert, Zurich
 Pidancet Jacques, Liebfeld/Bern

Diplomierter Elektro-Installateur

Baer Heinz, Birmensdorf
 Balg Alfred, Kreuzlingen
 Bauer Ernst, Hedingen
 Bieri Otto, Papiermühle (BE)
 Christoffel Hans, Sempach
 Felix Thomas, Winterthur
 Frei Gottfried, St. Gallen
 Frosch Willi, Zofingen
 Gafner Fritz, Frenkendorf
 Geisseler Alois, Emmenbrücke
 Guntli Hans, Pfaffikon
 Hanni Herbert, Winterthur-Veltheim
 Harder Willy, Grenchen
 Hecker Walter, Obfelden
 Hellinger Hans, Laufen (BE)
 Leinfellner Herbert, Luzern

Leiser Gottfried, Allschwil
 Maier Ludwig, Bern
 Matysik Gunter, Kusnacht (ZH)
 Motteli René, Zurich
 Notter Josef, Boswil
 Oster Max, Schaffhausen
 Plüss Hans-Rudolf, Zurich
 Rass Franz, Abtwil
 Rau Kurt René, Bern
 Schar Hansruedi, Selzach
 Schwob Emil, Pratteln
 Sonderegger Willy, Altdorf
 Waespi Emil, Auenstein
 Wüthrich Alfred, Bern
 Wüthrich Paul, Boll

Diplomierter Automechaniker

Greipl Heinrich Anton, Wängi (TG)

Spenglermeister

Heeb Karl, Bern

Bern, den 24. Juni 1963.

6726

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Sektion für berufliche Ausbildung

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen sowie Anzeigen

Neues Verzeichnis der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat ein neues Verzeichnis über die Ende September 1961 gültigen Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz herausgegeben. Das Verzeichnis erscheint in eichierter Form. Es kann beim Drucksachenbüro der Bundeskanzlei in Bern zum Preis von Fr. 3.— bezogen werden.

5999

Vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegeben:

Geburtsgebrechen

(Eidgenössische Invalidenversicherung)

Inhalt: Gesetzliche Grundlagen. Liste der Geburtsgebrechen mit deutscher Übersetzung. Die Problematik des Begriffes Geburtsgebrechen. Die Behandlung von Geburtsgebrechen bei Erwachsenen. Die Anmeldung der einzelnen Geburtsgebrechen.

Separatdruck aus der «ZAK» (Monatszeitschrift über die AHV, IV und EO) 1961, Nrn. 5 und 6. 26 Seiten. Preis Fr. —.90.

Zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, Bern 3.

5499

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1963
Date	
Data	
Seite	60-70
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 170

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.